

Vereinsstatuten Turnverein Zeihen

Inhalt

I. Name und Sitz.....	2
II. Zweck des Vereins.....	2
III. Vereinsstruktur	3
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	3
V. Rechte und Pflichten.....	4
VI. Organe.....	5
VII. Verwaltung.....	7
VIII. Finanzen	7
IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	8

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Zeihen, gegründet am 11. März 1926, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zeihen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert das Turnen der angeschlossenen Jugendturngruppen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Sie unterstellen sich deren Statuten und Reglementen.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Dem Verein sind folgende Riegen angegliedert:

- alle Riegen, die sich nicht selber verwalten und somit direkt dem Vorstand/GV unterstellt sind:
 - Aktive Herren
 - Aktive Damen
 - Bodyfit
 - Jugendriege
 - Mädchenriege
 - Geräteturnen
 - Muki
 - Kitu
 - Kids

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Regelungen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren Regelungen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Folgende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht:

- Mitturner*innen
- Passivmitglieder
- Gönner*innen

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Alle aktiv turnenden STV-Mitglieder, die in der STV-Vereins- und Verbandsadministration (VVA) namentlich gemeldet sind sowie die Jugendlichen sind gemäss Reglement der SVK für Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

Art. 11 Eintritt

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das Mindestalter gemäss den Wettkampfbestimmungen vom Schweizerischen Turnverband (STV) oder vom Aargauer Turnverband (ATV) erreicht hat.

Art. 12 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand, vor der GV, schriftlich anzuzeigen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 13 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 14 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder, Mitglieder oder Personen ernannt, welche dem Verein ausserordentliche Dienste leisteten.

Art. 16 Mitturner*innen

Neumitglieder können auf eigenen Wunsch vorerst als Mitturner*innen aufgenommen werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch beitragspflichtig.

Art. 17 Passivmitglieder / Gönner*innen

Passivmitglied oder Gönner*in kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

V. Rechte und Pflichten

Art. 18

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren, die Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 19 Beitragspflicht

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die restlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung (GV) festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 20 Stimmrecht

Ehren- und Aktivmitglieder haben unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 21 Turnstunden/GV

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Turnstunden eingebaut werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung (GV) ist obligatorisch.

Art. 22 Unterstützung / Mithilfe

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, bei den Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen. Bei Abwesenheit ist das Mitglied um einen Ersatz besorgt.

Bei einer längeren, begründeten Abwesenheit (Militär, Schwangerschaft, Reisen, etc.) von mehr als 2 Monaten, entfällt diese Pflicht.

Art. 23 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge vor die Versammlung zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.

VI. Organe

Art. 24 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Organisationskomitee Anlässe
- Revisoren*innen

Generalversammlung

Art. 25 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung (GV) als oberstes Organ findet ein Mal pro Jahr statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder
- 2 Delegierte Personen der angeschlossenen Riegen
- Revisor*innen

Art. 26 Geschäfte

Der Generalversammlung (GV) obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (GV)
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- Genehmigung des Budgets inkl. freiem Kredit des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes
- Wahl Präsidenten*in
- Wahl Technischen Leiters*in
- Wahl Rechnungsrevisoren*innen
- Wahl Fähnrich*in
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente/Vereinbarungen
- Allfälliger Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 27 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung (GV) sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung (GV) erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Generalversammlung (GV) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 29 Ausserordentliche GV / Vereinsversammlung

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand oder kann auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

In die Kompetenzen dieser Versammlung fallen:

- Beschlussfassung über kurzfristige Anträge, auch finanzieller Art, aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheide über Veranstaltungen von Anlässen oder Beteiligung an solchen
- Festlegung von Bussen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 30 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung (GV) stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Art. 31 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Der Tagespräsident*in führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung (GV).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 43/44), Auflösung/Fusion (siehe Art.46/47), entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 32 Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren, jeweils in den geraden Kalenderjahren, gemäss beiliegendem Organigramm gewählt.

Der Präsident*in werden von der Generalversammlung (GV) ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind dem Pflichtenheft zu entnehmen.

Art. 34 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

VII. Verwaltung

Art. 35 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Komiteesitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Archiv

Der Verein archiviert alle wichtigen Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, elektronisch nachhaltig (Cloud).

VIII. Finanzen

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind

- Insbesondere Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 39 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Versicherungskosten
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Entschädigungen gemäss separatem Reglement
- Neuanschaffungen
- Repräsentationskosten (Ehrungen, Todesfälle, etc.)
- Freier Kredit des Vorstandes
- Weitere, durch die Generalversammlung (GV) oder Vereinsversammlung (VV) Ausgaben gemäss Budget.

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier*in gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann die Vereinsversammlung beschliessen.

Art. 40 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind gemäss separatem Reglement festgelegt.

Art. 41 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 42 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 43 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung (GV) mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 44 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten auf Begehren von zwei Dritteln der Mitglieder, kann durch die Generalversammlung (GV) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 45 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (GV), Vereinsversammlung (VV), mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, beschlossen werden.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Aargauer Turnverband (ATV) oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 48 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Damenriege vom 23. Dezember 2008, sowie des Turnvereins vom 21. Januar 1994.


Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung (GV) vom 24. Februar 2023 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband (KTVF) in Kraft.
Jedem Aktiv- und Ehrenmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.
Den Passivmitgliedern werden sie auf Wunsch zugestellt.

Zeihen, Februar 2023

Für den Turnverein Zeihen

Präsident*in:



.....

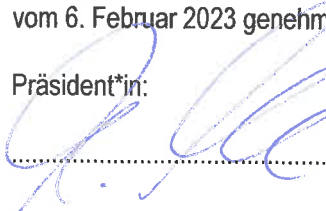
Aktuar*in:



.....

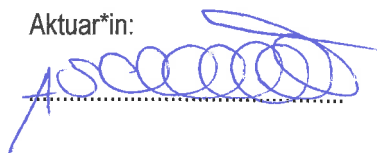
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal anlässlich seiner Sitzung vom 6. Februar 2023 genehmigt.

Präsident*in:



.....

Aktuar*in:



.....